

Jahre 1160 die Gesta, im Herbst 1162 etwa unsere Denkschrift verfassen konnte. Man darf wenigstens auf Grund dessen, was wir von ihm wissen, die Frage stellen, ob er nicht bereits zur Zeit, als er die Gesta schrieb, auf der Seite Alexanders stand oder wenigstens jener Neutralität anhing, die in der Denkschrift bekämpft wird und in der Regel, wie das Beispiel Gerhohs und anderer zeigt, mit dem Uebertritte zu Alexander endigte.

Es muss doch auffallen, dass er in einem auf Befehl des Kaisers und für den Kaiser gearbeiteten Werke sich jedes Werthurtheils über Victor enthält, während er sonst Lob oder Tadel der handelnden Personen, sei es auch nur in der Form eines allgemeinen Beiwortes, sich nicht versagt. Allerdings scheint das nur eine Folge jenes strengen Grundsatzes zu sein, bei der Schilderung schwerer Conflictes das Urtheil über Recht und Unrecht auf Grund der eingerückten Urkunden dem Leser selbst zu überlassen. Aber dieser Grundsatz hat ihn sonst doch nicht verhindert, wenigstens implicite, genau so wie X, ein Urtheil abzugeben. Aus der Art, wie er III, 15a über die Vorbereitungen Friedrichs zur Romfahrt, III, 18 über den Charakter Rolands und Bernhards, 22 über das Verhalten der päpstlichen Legaten auf dem Augsburger Hoftage sich äussert, kann auch der flüchtige Leser ersehen, dass er in dem grossen Conflict Friedrichs mit Hadrian, wie die gesammte deutsche Kirche, auf des ersteren Seite steht. Nicht minder deutlich lässt er seinen kaiserlichen Standpunkt in der Darstellung der letzten Zwistigkeiten zwischen dem Kaiser und Hadrian IV, 34. 36 durchblicken. Unter diesen Umständen ist die grosse Zurückhaltung, die er Victor gegenüber beobachtet, äusserst bemerkenswerth, und scheinbare Zufälligkeiten des Ausdrucks wie IV, 64: '(Fridericus) — auctoritatem — congregandi concilii — sibi congruere putans', IV, 75: 'tandemque — Octaviano qui cum — haberet, qui partem suam defenderet, cessit litis victoria — condempnato Rolando —, qui citatus legitime concilio se presentare contumaciter abnuisse dicebatur', sowie vor allem der Umstand, dass er dem actus concilii in c. 81 und 82 zwei Briefe folgen lässt, durch welche der Eindruck dieses Schriftstücks erheblich abgeschwächt werden musste, ferner auch die Thatsache, dass er aus dem Briefe des Bischofs von Bamberg IV, 81 die so bezeichnenden Worte<sup>1</sup> über das

1) Der Brief enthält in dem sog. Conceptbuch Eberhards den Zusatz: 'Nuncius enim vester — Domino ponente custodiam ori suo, vices vestras cautissime peregit nec unum locutus 'Deo gratias' quod utinam non